

Leitfaden für die Beantragung einer Kostenerstattung für Hörgeräte

1. Besuch beim HNO-Arzt

Zuerst müssen Sie bei Verdacht auf Schwerhörigkeit einen Hals-Nasen-Ohrenarzt aufsuchen. Dieser wird Hörtests durchführen, um zu bestimmen, ob ein Hörgerät benötigt wird. Sollte dies der Fall sein, stellt er Ihnen eine Verordnung zum Testen von Hörgeräten bei einem Akustiker aus. Hierzu ist der Punkt 1 der Anlage 17 zu vervollständigen. Besagte Anlage ist normalerweise im Besitz des Hals-Nasen-Ohrenarztes. Wir können Ihnen diese auf Anfrage jedoch auch aushändigen (sie steht allerdings nur in französischer und niederländischer Sprache zur Verfügung).

2. Besuch beim Akustiker

Mit der Verordnung des HNO begeben Sie sich zu einem Akustiker Ihrer Wahl. Dieser führt verschiedene Hörtests durch und schaut mit Ihnen gemeinsam, welches Gerät für Sie am besten geeignet ist. Wenn Sie ein passendes Gerät gefunden haben, wird Ihnen dieses für einen Zeitraum von mindestens 28 Tagen kostenlos und unverbindlich zur Verfügung gestellt. Wenn die Ergebnisse zufriedenstellend sind, wird der Akustiker den Punkt 2 der Anlage 17 ausfüllen und Ihnen einen detaillierten Bericht bzgl. der Tests aushändigen.

Dieser Bericht umfasst:

- Die Resultate einer Freifeldmessung mit und ohne Hörgerät, die einen Hörgewinn von mindestens 5 dB (Vokal-Index) oder 5 % (Sprachverständlichkeit) nachweisen;
- Für ein Stereogerät: zusätzlich ein Test für das räumliche Hören/Richtungshören (IGLS, CLT oder andere vergleichbare Tests) mittels Breitband-Signal (Sprachsignal oder Lärmquelle) oder Hochfrequenzsignal von mindestens 1.000 Hz;
Dieser Testbericht muss objektiv eine präzisere Lokalisation der Schallquelle beweisen; d.h. mit dem Richtungshören-Test (IGLS, CLT oder anderer vergleichbarer Test) muss mit dem Stereogerät eine Verbesserung von mindestens 10 ° oder 10 % im Vergleich zum Mono-Gerät bewiesen werden. Dies kann mittels Breitband-Signal (Sprachsignal oder Lärmquelle) oder einem Hochfrequenz-Signal von 1000 Hz oder mehr durchgeführt werden.
- Den mit dem Akustiker ausgefüllten Fragebogen „COSI“ (Anlage 17 bis): in diesem Fragebogen müssen Sie einige Hörsituationen vermerken und die mit dem Hörgerät beobachteten Veränderungen beschreiben;
- Die genauen Daten bzgl. der Testperiode von mindestens 28 Tagen;
- Die Angabe der Anzahl Stunden pro Tag, während denen Sie das Hörgerät durchschnittlich getragen haben.

Sollten die Ergebnisse nicht zufriedenstellend sein, wird der Akustiker gemeinsam mit Ihnen nach einem alternativen Hörgerät schauen.

3. Definitive Verordnung des Hörgerätes

Mit den Dokumenten des Akustikers und dem ausgewählten Hörgerät suchen Sie erneut den HNO-Arzt auf, der Kenntnis von den Unterlagen und den Resultaten nimmt. Insofern er mit dem vorgeschlagenen Hörgerät einverstanden ist, stellt er die definitive Verordnung aus und vervollständigt den Punkt 3 der Anlage 17.

4. Genehmigung durch den Vertrauensarzt

Im Anschluss an den Besuch des HNO-Arztes reichen Sie alle Unterlagen (ausgefüllte Anlage 17, COSI-Fragebogen und die Testergebnisse des Akustikers) beim Vertrauensarzt der Krankenkasse ein. Die Entscheidung wird Ihnen und dem Akustiker zeitnah mitgeteilt. Sollte die Akte unvollständig sein, werden die zusätzlichen Angaben direkt beim Arzt oder Akustiker beantragt.

5. Rückerstattung der Krankenkasse

Erst nach Erhalt der Genehmigung kann der Akustiker das Hörgerät definitiv liefern und Ihnen die vorgesehene Lieferbescheinigung (Anlage 12) ausstellen; auf dieser Lieferbescheinigung müssen Sie mit Ihrer Unterschrift den Erhalt des Hörgerätes bestätigen und auch erklären, dass Sie über die verschiedenen Beträge der Eigenbeteiligung, eventueller Zuschläge und nicht erstattbaren Leistungen informiert wurden.

Der Akustiker kann entweder die Rechnung direkt der Krankenkasse zustellen für die Kostenübernahme des gesetzlichen Anteiles oder Ihnen die Rechnung über den gesamten Betrag. In diesem Fall müssen Sie die Lieferbescheinigung bei der Krankenkasse zwecks Erstattung einreichen.

6. Weitere Bedingungen für die Rückerstattung

Die Hörgeräte müssen gewisse minimale Leistungsmerkmale aufweisen und zudem in der vom LIKIV erstellten Liste der „anerkannten“ Hörgeräte aufgeführt sein. Diese Liste wird ständig aktualisiert und ist einsehbar unter folgendem Link:

<https://www.inami.fgov.be/fr/professionnels/professionnels-de-la-sante/audiciens/liste-des-appareils-auditifs-remboursables>

- Bitte beachten Sie, dass das Hörgerät erst **nach Erhalt der Genehmigung** definitiv geliefert und in Rechnung gestellt werden kann.
- Erneuerungsfristen: 3 Jahre für Nutznießer, die das Alter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der vorherigen Lieferung noch nicht erreicht hatten und 5 Jahre für die Personen über 18 Jahre zum Zeitpunkt der vorherigen Lieferung.
- Für Kinder und Jugendliche gibt es Ausnahmen und Abweichungen, u.a. hinsichtlich der verschiedenen Tests.



Achtung

Prinzipiell ist es möglich, ein Hörgerät im Ausland zu kaufen. Die hier beschriebene Prozedur muss auf jeden Fall eingehalten und die vorgesehenen Tests durchgeführt werden. In diesem Fall fällt die Rückerstattung der gesetzlichen Krankenversicherung wesentlich niedriger aus. Letzteres gilt auch, wenn Sie einen nicht konventionierten Akustiker auswählen (d.h. einen belgischen Akustiker, der dem nationalen Kassenabkommen nicht beigetreten ist).

Vorliegende Leitlinie ist eine Zusammenfassung der geläufigsten Fälle und ist nicht gesetzlich bindend. Für Kinder und Jugendliche gibt es Ausnahmen und Abweichungen, u.a. hinsichtlich der Testresultate.

Für weitere Auskünfte können Sie den medizinischen Dienst kontaktieren per E-Mail unter md@freie.be oder telefonisch unter der Nummer 080 640 530.